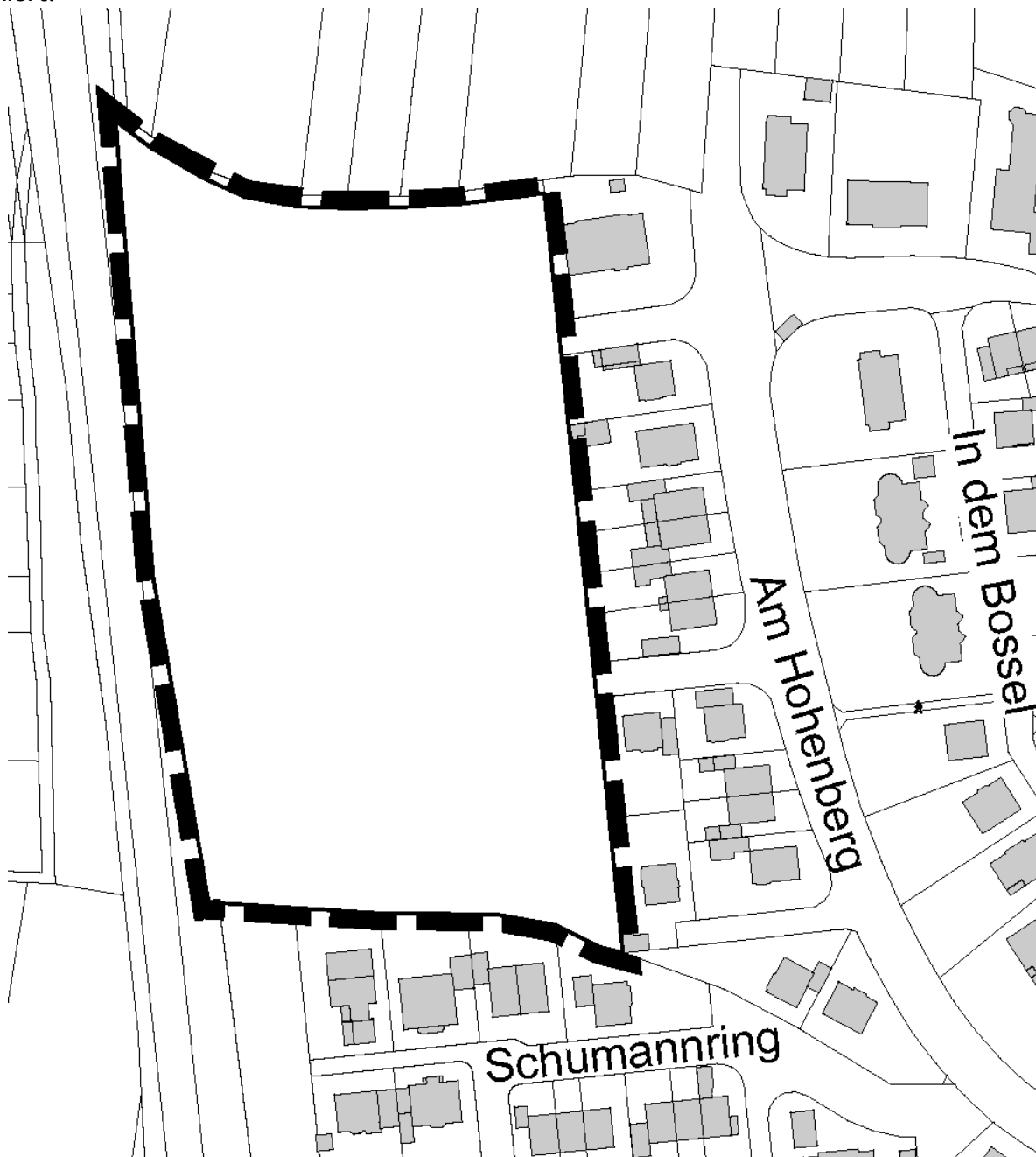


Bekanntmachung
über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 208 „Westlich Am Hohenberg“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Westlich Am Hohenberg“ beschlossen. Ziel ist es die Planungsvoraussetzungen für den Bau einer Pflegeeinrichtung mit Seniorenwohnen zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Straße „Am Hohenberg“ und östlich der Bundesstraße 74. Der genaue Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt markiert:



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte; Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Gemäß § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 3 Abs.1 und 2 PlanSiG und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im gleichzeitigen Verfahren.

Die Planunterlagen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG im Internet unter www.osterholz-scharmbeck.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 208 „Westlich Am Hohenberg“ mit Begründung erfolgt in der Zeit vom

26.07.2021 bis 03.09.2021

während der Dienstzeiten Montag 08.00 - 16.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, im Foyer des Rathauses, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck.

In begründeten Fällen ist auch die Zusendung der Planunterlagen in Papierform möglich. DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden im Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Bauen, Zimmer 378, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Diese Bekanntmachung ergeht mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen von jedermann elektronisch unter Stadtplanung@osterholz-scharmbeck.de, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Stadtverwaltung abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es handelt sich um ein Verfahren nach § 13 a BauGB. Gem. 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Osterholz-Scharmbeck, 09.07.2021

Der Bürgermeister

gez. Torsten Rohde